

Häuser und des Versandhauses Leipzig aufzunehmende Erzeugnisse zu organisieren. Zur Durchführung der Warenteste sind die vorhandenen Kapazitäten qualitätsprüfender Institutionen durch vertragliche Vereinbarungen zu nutzen.

(2) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat im Rahmen der Handelstätigkeit der VVW CENTRUM und des Versandhauses Leipzig aktiven Einfluß auf die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und auf die Gütesicherung zu nehmen. Dabei ist der Schwerpunkt der Qualitätssicherung auf vorbeugende Maßnahmen zu legen.

§5

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat die Durchsetzung der Massenqualitätskontrolle in den Warenhäusern der VVW CENTRUM und im Versandhaus Leipzig zu unterstützen und gegenüber den dafür verantwortlichen Leitern anleitend und kontrollierend zu wirken. Sie ist für die Festigung und Weiterentwicklung der Methoden zur Durchführung der Massenqualitätskontrolle verantwortlich.

§ß

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat mit anderen Organen eng zusammenzuarbeiten, die mit der Entwicklung und Gütesicherung von Konsumgütern beauftragt sind.

§7

Rechte

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist berechtigt, die Realisierung der abgeschlossenen Entwicklungsverträge in den Partnerbetrieben hinsichtlich der sich auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen beziehenden technischen und kaufmännischen Vorgänge sowie die Preisbildung zu kontrollieren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle berechtigt, die Rechte der Staatlichen Güteinspektion gemäß der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBl. I S. 524) wahrzunehmen.

Schlulibest immun gen

§8

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist vom Hauptdirektor der VVW CENTRUM festzulegen.

(2) Zwischen dem Hauptdirektor der VVW CENTRUM und dem Direktor des Versandhauses Leipzig sind in einer Vereinbarung alle spezifischen Fragen, die sich aus der Tätigkeit der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ergeben, zu regeln.

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1965

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965 f>6. — Jahresabgrenzungs-Anordnung —

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§1

Finanzierung abrechenbarer Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965

(1) Bis 31. Dezember 1965 ausgeführte und entsprechend den Bestimmungen der Investitionsverordnung abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt worden sind, sind bis zum 31. Januar 1966 aus den Mitteln des Planes 1965 zu finanzieren und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ für das Jahr 1965 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch dann zu verfahren, wenn Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1965 fertiggestellt werden, bei denen aber der Nachweis über

— die Nutzungsfähigkeit und

— die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probebetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1965 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1966 erfolgt.

(3) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1965 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1965 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1966 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1965 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1965“ zu versehen.

§2

Finanzierung von Teilvorhaben, Objekten und Leistungsabschnitten, die infolge von Unplanmäßigkeiten bis zum Jahresende 1965 nicht übergeben werden

(1) Der Gegenwert im Jahre 1965 erfolgter materieller Lieferungen und Leistungen für solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig im Jahre